



Bundesanstalt für  
Landwirtschaft und Ernährung

# Umsetzung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

VO (EU) Nr. 2023/1115 (EUDR)

# Fragen des Grainclubs i.R.d. Fachaustausches für die Anwendung der EUDR im BMEL am 22.08.2023

- *Welche Unterlagen sind zum Nachweis der in der VO geforderten „Einhaltung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften“ der Herkunftsländer konkret erforderlich?*
  - *Stellt die EU eine Liste dieser Dokumente zur Verfügung?*
  - *Sind die Marktteilnehmer verpflichtet, bei jedem Rohstoff und Erzeugnis eine anwaltliche Bestätigung der legalen Erzeugung anzufordern?*
- *Welche Unterlagen sollten die Marktteilnehmer verwenden, um die Einhaltung der „Landnutzungsrechte“ zu belegen, (wenn kein Grundbucheintrag oder förmlicher Titel existiert)?*

# Parallele zwischen EU-Holzhandelsverordnung (**EUTR**) und **EUDR**

*Die EUDR ist eine Weiterentwicklung der EUTR und löst diese zum 31. Dezember 2027 vollständig ab. Aufgrund der vergleichbaren Voraussetzungen bzgl. des Nachweises der Legalität zwischen EUTR und EUDR werden im Folgenden Parallelen im Hinblick die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes für relevante Erzeugnisse gezogen.*

# Hintergrund: EU-Holzhandelsverordnung Nr. 995/2010 (EUTR)

- gilt seit dem 03.03.2013
- EUTR regelt das erstmalige Inverkehrbringen (durch Holzernte oder Import) von Holz und Holzzeugnissen auf dem EU-Binnenmarkt und verbietet das Inverkehrbringen von illegal eingeschlagenem Holz
- Firmen, die Holz und Holzzeugnisse erstmalig in der EU in Verkehr bringen (sog. „Marktteilnehmer“), sind verpflichtet, nachzuweisen, dass es sich um **Holz und Holzzeugnisse aus legalem Einschlag** handelt
- dieser Nachweis ist durch die Erstellung und Anwendung sog. Sorgfaltspflichtregelungen (Due Diligence Systems) zu erbringen
- BLE ist nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) (= nationales Umsetzungsgesetz zur EUTR) zur Überprüfung von Marktteilnehmern, Händlern und Überwachungsorganisationen zuständig
- Weitere Informationen: [www.ble.de/holzimport](http://www.ble.de/holzimport)

# Hintergrund: EU-Holzhandelsverordnung Nr. 995/2010 (EUTR)

## Art. 6 EUTR (Sorgfaltspflichtregelung)

- Art. 6 Abs. 1 a) 6. Spiegelstrich EUTR: „*Dokumente oder andere Nachweise dafür, dass dieses Holz und diese Holzerzeugnisse den **geltenden Rechtsvorschriften** entsprechen*“

## Art. 2 EUTR (Begriffsbestimmungen)

- Art. 2 h) EUTR: „**geltende Rechtsvorschriften**“ die im Land des Holzeinschlags geltenden Vorschriften für folgende Bereiche:
  - *Holzeinschlagsrechte in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten,*
  - *Zahlungen für Einschlagsrechte und Holz, einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit dem Holzeinschlag,*
  - *Holzeinschlag, einschließlich umwelt- und forstrechtlicher Vorschriften einschließlich solcher zu Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen,*
  - *Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, die von dem Holzeinschlag berührt sind, und*
  - *Handel und Zoll, sofern der Forstsektor davon betroffen ist.*

# „Geltende Rechtsvorschriften“

## – Leitfaden der EU-Kommission zur EUTR

- VO (EUTR) sieht einen flexiblen Ansatz vor, indem sie eine Liste mehrerer Rechtsbereiche enthält, ohne konkret bestimmte Gesetze anzuführen, die sich **von Land zu Land unterscheiden** und **Änderungen unterworfen sein können**
  - ebenso die EUDR, vgl. Art. 2 Nr. 40 EUDR
- für die Zusammenstellung von Dokumenten und Nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die geltenden Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags eingehalten werden, muss den Marktteilnehmern in erster Linie klar sein, **welche Rechtsvorschriften es in einem bestimmten Land des Holzeinschlags gibt**

# „Geltende Rechtsvorschriften“

## – Leitfaden der EU-Kommission zur EUTR

- Verpflichtung zur Sammlung von Dokumenten und anderen Nachweisen sollte **weit ausgelegt** werden, da in verschiedenen Ländern unterschiedliche Regelwerke bestehen, die nicht alle die Forderung nach einer speziellen Dokumentation enthalten
- Verpflichtung sollte so interpretiert werden, dass sie sich auf Folgendes erstreckt:
  - von zuständigen Behörden ausgestellte amtliche Dokumente,
  - Dokumente, aus denen die vertraglichen Verpflichtungen ersichtlich sind,
  - Dokumente, in denen Unternehmensstrategien beschrieben werden,
  - Verhaltenskodizes,
  - Bescheinigungen, die im Rahmen von Regelungen ausgestellt wurden, die einer Überprüfung durch Dritte unterzogen wurden,usw.

# „Geltende Rechtsvorschriften“

## – Leitfaden der EU-Kommission zur EUTR

- gesammelte Dokumentation muss als Ganzes bewertet werden; dabei ist die Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lieferkette zu belegen; sämtliche Informationen müssen überprüfbar sein; in jedem Fall muss Marktteilnehmer bspw. die folgenden Punkte prüfen:
  - Stehen die einzelnen Dokumente miteinander und mit sonstigen verfügbaren Informationen in Einklang?
  - Was genau wird mit den einzelnen Dokumenten belegt?
  - Auf welcher Regelung (Kontrolle durch Behörden, unabhängige Überprüfungen usw.) beruhen die Dokumente?
  - Sind die einzelnen Dokumente zuverlässig und gültig, d.h. wie groß ist die Wahrscheinlichkeit einer Fälschung oder rechtswidrigen Ausstellung?

# Beispiele aus dem Leitfaden der EU-Kommission zur **EUTR**

- zum Nachweis von **Landnutzungs- und Grundbesitzrechten** Dritter, die von dem Holzeinschlag berührt sind:
  - Umweltverträglichkeitsprüfungen
  - Umweltmanagementpläne
  - Öko-Auditberichte
  - Vereinbarungen über die soziale Verantwortung von Unternehmen
  - spezielle Berichte über Ansprüche und Konflikte im Zusammenhang mit Grundbesitz und Rechten

# Beispiele aus dem Leitfaden der EU-Kommission zur **EUTR**

- zum Nachweis von **Handels- und Zollvorschriften**, sofern der Forstsektor davon betroffen ist: allgemein verfügbare Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form, z.B.:
  - Verträge
  - Bankbescheinigungen
  - Handelsbescheinigungen
  - Einfuhrlizenzen, Ausfuhrlizenzen
  - Offizielle Quittungen über Ausfuhrzölle
  - Ausfuhrverbotslisten
  - Bescheinigungen über Zuerkennung von Ausfuhrkontingenten

# Beispiele zu geltenden Rechtsvorschriften aus der Erfahrung der BLE mit der Umsetzung der **EUTR**

- Kaufverträge, Lieferverträge, Rechnungsbelege
- Gewerbebescheinigungen (Business License, Gewerbeerlaubnis, Handels- oder Gewerberegisterauszug)
- Pachtverträge
- Transportdokumente
- Kooperationsverträge
- Steuerbescheide
- Verarbeitungsgenehmigung
- Zollbescheinigungen (Import, Export)
- Phytosanitäres Zeugnis (Holz) (= Pflanzengesundheitszeugnis oder ggf. ähnliche Bescheinigungen)

# Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

[www.ble.de/holzimport](http://www.ble.de/holzimport)

[www.ble.de/entwaldungsfrei](http://www.ble.de/entwaldungsfrei)